

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>043/2015</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO sowie Harmonisierung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: Herr KLD Müller	22.05.2015
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KORR Dr. Seidel	29.05.2015
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke und Herr Ltd. KBD Gnerlich	19.06.2015
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke und Herr Ltd. KBD Gnerlich	26.06.2015

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, gilt erst ab dem Haushaltsjahr 2016
Produkt	Nr. 090110	Bez. räumliche Planung und Entwicklung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16	Bez. sonstige ordentliche Aufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) ab 2016 erforderlich	a) rd. 71.000 EUR b) rd. 79.000 EUR	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreis Warendorf stimmt der Satzung für den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO zu und beschließt den Beitritt zum Zeitpunkt seiner Gründung.
2. Der Kreis Warendorf stimmt der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages – vorbehaltlich der von der EUREGIO-Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragsordnung – von 0,29 € pro Einwohner und Jahr zu, wobei bis zur Auflösung des EUREGIO e.V. die Beiträge des Kreises Warendorf zum grenzüberschreitenden Zweckverband mit den Beiträgen des Kreises Warendorf für die Mitgliedschaft im EUREGIO e.V. verrechnet werden. Die Haushaltsmittel für den Beitrag von 0,29 € pro Einwohner und Jahr werden bereitgestellt.
3. Der Kreis Warendorf weist seine Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. an, der Auflösung des EUREGIO e.V. nach erfolgter Gründung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO zuzustimmen.
4. Ferner weist der Kreis Warendorf seine Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. an, dass abweichend von Art. 18 der Satzung des EUREGIO e.V. dessen Vermögen bei Auflösung nicht an die Mitglieder fällt, sondern auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen wird.

## Erläuterungen:

### A) Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband EUREGIO

#### I. Allgemeines

Die EUREGIO ist ein Verbund von 129 niederländischen und deutschen Kommunen, dessen Sitz in Gronau unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden ist. Die EUREGIO ist die älteste grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Europa. Die EUREGIO übernimmt für ihre Mitglieder grenzüberschreitend vielfältige Aufgaben, z. B.:

- Förderung, Unterstützung und Koordinierung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- Entwicklung und Durchführung von grenzüberschreitenden Programmen und Projekten einschl. Gewinnung und Verwaltung von dafür notwendigen Fördermitteln,
- Beratung von Mitgliedern, Bürgern, Unternehmen, Verbänden und Behörden und anderen Institutionen in grenzübergreifenden Fragen,
- Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen,
- Übernahme der Verwaltung für das EU-Förderprogramm INTERREG im EUREGIO-Gebiet.

Die EUREGIO arbeitet seit 1999 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Seit dieser Zeit bezahlen die niederländischen Kommunen ihren Mitgliedsbeitrag an die EUREGIO und sind auch in dem EUREGIO-Rat und dem EUREGIO-Vorstand paritätisch vertreten. Allerdings erschien in den Räten der niederländischen Kommunen eine formal-juristische Mitgliedschaft in einem deutschen Verein nicht umsetzbar. Entsprechend verfügen die niederländischen Mitgliedskommunen anders als die deutschen Mitglieder über kein Stimmrecht bei der alljährlichen Mitgliederversammlung und sind formal-juristisch auch nicht an die EUREGIO gebunden.

Um den sich aus den o. a. Aufgaben ergebenden vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommen zu können, ist es für die EUREGIO aber wichtig, entsprechende Verlässlichkeit in der Mitgliedschaft nicht nur politisch, sondern auch formal-juristisch zu haben. Dies erscheint ausschließlich in einer Rechtsform möglich, in der Niederländer wie Deutsche ohne rechtliche Hürden Mitglied werden können.

Die neue Rechtsform soll es zudem erlauben, dass Aufgaben im Bereich der Fördermittelverwaltung wie das INTERREG-Programmmanagement auch zukünftig noch von den Ministerien ohne erheblichen juristischen Begründungsaufwand an die EUREGIO vergeben werden können.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, soll nunmehr ein sog. grenzüberschreitender Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt gegründet werden<sup>1</sup>.

Unverändert wird die EUREGIO auch nach der Änderung der Rechtsform die o. a.

---

<sup>1</sup> Abkommen zwischen dem Land NRW, dem Land Niedersachsen, der BRD und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus dem Jahre 1991 – kurz Anholter Abkommen.

Aufgaben für ihre Mitgliedskommunen übernehmen. Es kommen keine neuen Aufgaben hinzu, es werden aber auch keine Aufgaben gestrichen.

In finanzieller und steuerlicher Hinsicht werden durch die Änderung der Rechtsform keine wesentlichen Änderungen herbeigeführt. Grundsätzlich unverändert bleiben auch die Tätigkeiten des EUREGIO-Vorstands, der EUREGIO-Ausschüsse, der Geschäftsstelle sowie des EUREGIO-Rat, bei dem sich allerdings die Zahl der Mitglieder um zwei auf dann 84 Mitglieder erhöht.

Änderungen gibt es hingegen bei der Mitgliederversammlung. Diese wird zukünftig eine Verbandsversammlung sein, an der erstmalig niederländische wie deutsche Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen. Alle Vertreter/innen der EUREGIO-Verbandsversammlung sind von den Mitgliedskommunen neu zu benennen. Die Entsendung der Verbandsversammlung erfolgt gestaffelt nach der Größe der Mitglieder. Während bislang der Schlüssel für die Staffelung die Anzahl der Einwohner war, wird sich zukünftig die Anzahl von Vertreter/innen aus den geleisteten Beitragszahlungen ergeben. Diese leiten sich jedoch wiederum aus der Anzahl der Einwohner ab.

## **II. Auswirkungen auf den Kreis Warendorf sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Momentan sind sowohl der Kreis Warendorf selbst als auch die 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden Mitglied der EUREGIO. Allerdings zahlt der Kreis Warendorf absprachegemäß bereits seit einigen Jahren die Mitgliedsbeiträge sowohl für sich als auch für die kreisangehörigen Kommunen i.H.v. zuletzt rd. 68 T€ jährlich.

Die Mitgliedschaft im künftigen Zweckverband sowie die Besetzung der EUREGIO-Gremien wurden vom Kreis Warendorf sowie den Städten und Gemeinden ausgiebig erörtert.

Die Mitgliedschaft des Kreises Warendorf auch im neu zu gründenden Zweckverband wird uneingeschränkt begrüßt.

Auswirkungen hat die Entscheidung der Kommunen über eine formale EUREGIO-Mitgliedschaft auf die Besetzung der neuen Verbandsversammlung sowie des EUREGIO-Rates.

Falls sich die kreisangehörigen Kommunen gegen eine eigene EUREGIO-Mitgliedschaft entscheiden, wird sich die Zahl der Vertreter/innen des Kreises Warendorf in der EUREGIO-Verbandsversammlung auf sechs belaufen und auf fünf im EUREGIO-Rat.

Entscheiden sich die Kommunen hingegen für eine eigene EUREGIO-Mitgliedschaft, entfallen auf den Kreis Warendorf in der Verbandsversammlung vier Sitze. Im EUREGIO-Rat stehen dem Kreis Warendorf weiterhin fünf Sitze zu, wovon drei jedoch auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen mit eigener EUREGIO-Mitgliedschaft zu besetzen sind.

Wegen dieser Ungewissheiten wird die Benennung der Vertreter des Kreises Warendorf in den EUREGIO-Gremien mit einer separaten Sitzungsvorlage in der zweiten Jahreshälfte 2015 erfolgen, nachdem die Kommunen ihre Entscheidungsfindung über eigene Mitgliedschaften abgeschlossen haben.

Eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge ist mit dem Ausscheiden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus der EUREGIO nicht verbunden, weil sich dieser nach Einwohnern bemisst, die ja in der Summe in jedem Fall gleich bleiben.

## **B) Harmonisierung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge**

### **I. Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge**

Die niederländischen Mitglieder der EUREGIO haben in den vergangenen Jahren mehrfach schriftlich und in persönlichen Gesprächen die Angleichung der niederländischen (0,35 €/Einwohner und Jahr) und deutschen (0,25 €/Einwohner und Jahr) Mitgliedsbeiträge eingefordert und auch eine eigenständige Beitragsreduzierung auf niederländischer Seite angekündigt. In ihren Antworten wies die EUREGIO-Geschäftsstelle auf die anstehenden Veränderungen von Arbeitskreisen / Ausschüssen sowie der Rechtsform hin und bat um einen zeitlichen Aufschub der Senkung bzw. Harmonisierung.

Der Unterschied in den Mitgliedsbeiträgen entstand in den 80iger Jahren. Begründet wurde er unter anderem durch abweichende Beiträge zu dem ersten grenzüberschreitenden Aktionsprogramm sowie für die Mozer-Kommission und zur Finanzierung des neuen Gebäudes der Geschäftsstelle in Gronau/Enschede. Inzwischen liegen keine wesentlichen Gründe mehr vor, auch zukünftig auf niederländischer und deutscher Seite unterschiedliche Mitgliedsbeiträge zu erheben. Entsprechend haben Vorstand und Rat der EUREGIO den Vorschlag der Geschäftsleitung zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge im Zuge des Rechtsformwechsels mitgetragen.

Im EUREGIO-Gebiet wohnen auf niederländischer Seite 1.038.324 Einwohner und auf deutscher Seite 2.252.609 Einwohner (Stand: 31.06.2013, Berücksichtigung Zensus 2011, CBS, IT.NRW, Landesamt für Statistik Niedersachsen). Um gleichbleibende Einnahmen verglichen mit den aktuellen Beitragssätzen zu erreichen, müsste der Mitgliedsbeitrag auf 0,2798 € / Einwohner und Jahr festgelegt werden. Hieraus ergeben sich für den Kreis Warendorf Mehraufwendungen i.H.v. rd. 8.200 € jährlich.

### **II. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge**

In 2004 hat die EUREGIO ihre Mitgliedsbeiträge gesenkt und seitdem trotz gestiegener Personal- und allgemeiner Kosten und abnehmender Bevölkerungszahlen konstant gehalten. Dies konnte im Wesentlichen herbeigeführt werden durch Refinanzierung mithilfe öffentlicher Fördermittel, organisatorische Veränderungen sowie seit 2010 durch den Einsatz von Rücklagen, welche aufgrund einmaliger Zahlungen aus dem sog. INTERREG II Programm im Jahr 2008 geflossen waren.

Dem Ausgleich von geringeren Beitragseinnahmen durch Kosteneinsparung sind allerdings Grenzen gesetzt. Um alljährlich auch in den kommenden Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen zu können, benötigt die EUREGIO – bei allen Sparmaßnahmen – etwas höhere Beitragseinnahmen als sie derzeit hat. Mit der Änderung der Rechtsform und der Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge wird deshalb auch eine einmalige Erhöhung des Beitragssatzes angestrebt. Notwendig ist ein Plus an Beitragseinnahmen von ca. 50 T€ jährlich. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder kann die Beitragsanhebung von 0,01 € auf dann 0,29 € pro Einwohner und Jahr beschränkt werden.

Hieraus resultieren für den Kreis Warendorf weitere Mehraufwendungen i.H.v. rd. 2.730 € pro Jahr, so dass die Mehraufwendungen aus Erhöhung und Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge bei insgesamt knapp 11 T€ liegen.

Aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011 (rückläufige Einwohnerzahlen im Kreis Warendorf) wurde der bisherige Ansatz im Kreishaushalt (71 T€) nur i.H.v. rd. 68 T€ ausgeschöpft. Eine Ansatzerhöhung um 8 T€ auf dann 79 T€ ist daher ausreichend, um die Mehraufwendungen zu decken.

**Anlagen:**

ausführliche Mustervorlage der EUREGIO  
Entwurf Zweckverbandssatzung

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat